



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 · 80316 München

Az.: 9HK O 23165/05

Verkündet am 8.1.2008

*Silke Schmitt*  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES!**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

..., vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin und Widerbeklagte zu 1) -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Widerklägerin zu 1) -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung



erlässt das Landgericht München I, 9. Kammer für Handelssachen, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schott, sowie die Handelsrichter Ketzer und Laakes aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.1.2007 folgendes

**Endurteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Auf die Widerklage hin wird die Widerbeklagte verurteilt, an die Widerklägerin ..... % Zinsen über dem Basiszinssatz aus ab 1.1.2007 zu bezahlen.
- III. Die Klägerin und Widerbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Beklagten und Widerklägerin in Höhe von ..... vorläufig vollstreckbar.



### Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Kosten der Errichtung einer Biogasanlage.

Die Klägerin versorgt den Großteil des D... s mit Strom, so  
auch die Gemeinde ... wo die Beklagte wohnt.

Diese interessierte sich nach Inkrafttreten des EEG für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage aus Biogas und wandte sich deshalb an die Klägerin.

Nach mehreren Gesprächen zwischen den Parteien schlossen diese dann am 27.10.2008 einen Netzanschluss- und Einspeisevertrag für eine Stromerzeugungsanlage aus Biogas gemäß EEG, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K 1 hingewiesen wird.

In § 1 dieses Vertrages ist festgelegt, dass zur Vermeidung einer teureren Doppelschließung für beide Parteien diese bei der Vertragsfassung bewusst von der Systematik des EEG abweichen, um für beide Seiten Kosten zu sparen.

Die Klägerin trug dabei vor, dass der gem. § 13 EEG technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt für den Anschluss der Biogasanlage an das Netz Gesamtkosten von ca. € ... verursacht hätte. Diese Kosten hätte die Beklagte gem. § 13 Abs. 1 EEG in voller Höhe tragen müssen.

Ausschließlich auf den ausdrücklichen Wunsch der Beklagten und deren Ehemann hin hätten sich die Parteien schlussendlich auf eine andere, von der Systematik des EEG abweichende Lösung geeinigt, um für beide Seiten Kosten zu sparen.



Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bot die Klägerin der Beklagten deshalb die gesamte Errichtung der Biogasanlage zum Preis von € ..... Diese Leistung hat die Klägerin dann in der Folgezeit auch erbracht.

Mit Rechnung vom 31.12.2004 stellte die Klägerin dann ihre Aufwendungen in Höhe von ..... brutto in Rechnung. Eine Bezahlung dieser Rechnung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Meinung, dass ihr der genannte Betrag aus § 5 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zustehe. Die Klägerin habe die ihr obliegenden Leistungen erbracht. Einwendungen gegen diese Forderung bestünden nicht.

**Die Klägerin beantragte deshalb:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € ..... nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 01.05.2005 zu bezahlen.

**Dagegen beantragte die Beklagte,**

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zur Begründung trug sie vor, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 GWB und § 12 Abs. 1 EEG gem. § 134 BGB nichtig sei.

Bei den von der Klägerin durchgeführten Baumaßnahmen handele es sich um einen Netzausbau gem. § 13 Abs. 3 EEG.



Darüber hinaus sei die Beklagte zur Unterschrift unter den streitgegenständlichen Vertrag seitens der Klägerin gedrängt worden.

Mit Schriftsatz vom 10.2.2006 erhob die Beklagte außerdem Widerklage, die sie mit Schriftsatz vom 21.8.2007 zunächst erweiterte und letztlich im Termin vom 27.11.2007 teilweise zurücknahm.

Zur Begründung dieser Widerklage trug sie vor, dass die Klägerin in ihren Einspeisungsgutschriften vom gesetzlichen Einspeisungsentgelt nach §§ 5, 8 EEG der Beklagten und Widerklägerin zu Unrecht Umspannungsverluste und Abrechnunggebühren abgezogen habe. Diese könne die Beklagte und Widerklägerin zurückfordern.

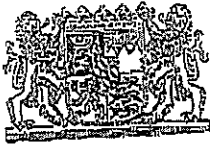
**Unter Berücksichtigung der Teilrücknahme stellte die Beklagte und Widerklägerin deshalb zuletzt den Antrag**

auf Zahlung des in Nr. II dieses Urteils tenorierten Betrages.

**Die Klägerin ihrerseits beantragte,**

die Widerklage kostenpflichtig abzuweisen.

Zur Begründung trug sie vor, dass der Abzug von 1,5 % Umspanverlusten zwischen den Parteien vereinbart worden sei, weshalb die Beklagte und Widerklägerin diese auch tragen müsse.



Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen hingewiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 21.3.2006 (Bl. 57/58 d.A.) durch Vernehmung der Zeugen  
dieser Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.6.2006 hingewiesen (Bl. 67/73 d.A.)  
Wegen des Ergebnisses

Außerdem hat das Gericht Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 27.6.2006 (Bl. 74/75 d.A.) durch Einholung von insgesamt drei Sachverständigengutachten. Diese Gutachten des Sachverständigen vom 10./24.10.2006, 12./18.4.2007 und 11./13.7.2007 wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich in vollem Umfang als unbegründet, während die Widerklage, soweit über sie noch zu befinden war, begründet ist. Im einzelnen ist hierzu auszuführen:

1. Die durchgeführte Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen I und J ergab zwar, dass die Vertragsunterzeichnung seitens der Beklagten nicht durch ein unzulässiges Drängen durch die Klägerin erzwungen wurde, sondern dass beide Parteien mehrmals und ausführlich über die Vertragsgestaltung gesprochen und verhandelt haben.



7

Übereinstimmend gaben aber sowohl der Ehemann der Beklagten, der Zeuge F, als auch der technische Leiter der Klägerin, der Zeuge J an, dass bei den Vertragsverhandlungen immer im Vordergrund gestanden habe, dass die letztlich gefundene Lösung, die dann auch zum Vertragsschluss geführt hat, die für beide Parteien kostengünstigste sei.

So führte der Zeuge F u.a. aus:

„Die im Vertrag vereinbarte Lösung wurde uns bei den Verhandlungen als für beide Seiten preisgünstigste empfohlen. ...

Der Vertrag wurde uns in der letztlich abgeschlossenen Form vorgelegt, wobei bei der Besprechung des Vertragsinhalts die einzelnen Punkte auf Fragen von uns erklärt wurden und zwar dergestalt, dass als Quintessenz immer gesagt wurde, diese Lösung sei für beide Parteien das Günstigste (sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht).“

Auch der Zeuge H bestätigte zu diesem Problem:

„Am 27.10.2004 hatte demnach die Beklagte die von unserer Seite angebotenen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, nämlich u.a. auch eine Lösung nach EEG, die aber nach unserer Meinung ca. € teurer gewesen wäre. Aus diesem Grund kam es zur Formulierung in § 1 des Vertrags, wonach einvernehmlich von der Systematik des EEG abgewichen wird, weil damit für beide Seiten Kosten gespart werden. Diese Kostenersparnis wirkte sich nach unserer Meinung in erster Linie bei der Familie F aus.“



Das Gericht hatte keinerlei Veranlassung, an der Richtigkeit dieser Zeugenaussagen zu zweifeln, weshalb zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass zwar die Parteien einvernehmlich von der Systematik des EEG abwichen, aber nur unter der Prämisse, dass die vereinbarte Lösung für beide Parteien, insbesondere aber für die Beklagte kostengünstiger sei, als eine Lösung gemäß den Bestimmungen des EEG:

2. Da aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine solche für die Beklagte kostengünstigere Lösung als eine gemäß den Vorschriften des EEG gerade nicht gegeben ist, ist der Vertrag gem. § 134 BGB i.V.m. § 13 Abs. 2 EEG nichtig, so dass die Klägerin auf diesen Vertrag die geltend gemachten Ansprüche nicht stützen kann.
  - a) Schon die Überschrift des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages gemäß Anlage K 1 (... gem. EEG) lässt darauf schließen, dass die Parteien jedenfalls eine ungünstigere Lösung für die Beklagte als gemäß den Bestimmungen des EEG übereinstimmend nicht wollten. Demgemäß ist auch in § 1 dieses Vertrages („Vertragszweck“) bestimmt, dass für beide Seiten Kosten gespart werden sollen als sie nach der Systematik des EEG entstanden würden.
  - b) In § 13 Abs. 2 EEG ist aber bestimmt, dass einen notwendigen Netzausbau der Netzbetreiber, hier die Klägerin, zahlen muss, wobei die hierfür entstehenden Kosten gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 EEG bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts umgelegt werden können.





- c) Der Sachverständige P. . . führte in seinem Erstgutachten aber auf Seite 12 unter Ziffer 4 u.a. aus, dass es sich bei dem von der Klägerin in Ausführung der vertraglichen Vereinbarungen durchgeführten Baumaßnahmen zunächst um einen Netzausbau handelte, d.h. um einen Anschluss direkt an einer Netzbetreiber-eigenen Trafostation für niederspannungsseitigen Anschluss mit einer Leistungsfähigkeit von bis zu 400 kVA.

Dass die Klägerin diese Maßnahmen nach den Ausführungen des Sachverständigen einen Tag vor dem Ortstermin des Sachverständigen dahingehend änderte, dass nunmehr ein Netzanschluss vorgelegen habe, ändert an der ursprünglichen Durchführung der Arbeiten der Klägerin nicht. Diese sind als Netzausbau zu qualifizieren, für den gemäß der bereits zitierten gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG die Klägerin die Kosten zu tragen hat.

Damit widerspricht aber diese getroffene Lösung sowohl dem Grundgedanken des § 13 EEG, als auch den von beiden Parteien gewollten Folgen ihres Vertragsschlusses, nämlich Kostenersparnis auf beiden Seiten.

Der Vertrag gemäß Anlage K 1 ist deshalb gem. §§ 13 EEG, 134 BGB nichtig, so dass die Klägerin ihre Ansprüche auf diesen Vertrag nicht stützen kann. Sie müsste im Gegenteil ihre gemachten Aufwendungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG umlegen.

- d) Dass nunmehr durch den Umbau der Klägerin am Tage vor dem Ortstermin des Sachverständigen eine neue Situation eingetreten



ist, nämlich ein Netzanschluss, ändert hieran nichts, weil für diese Lösung eine vertragliche Anspruchsgrundlage nicht gegeben ist.

Zusammenfassend ergibt sich deshalb, dass die Klage als unbegründet abzuweisen war.

3. Dem Widerklageanspruch war dagegen in vollem Umfang stattzugeben, soweit über ihn noch nach erfolgter Teil-Rücknahme zu befinden war, weil, wie oben dargelegt, eine vertragliche Anspruchsgrundlage der Klägerin für den Einbehalt von behaupteten Umspannungsverlusten nicht gegeben ist und weil der Sachverständige I hierzu in seinem Erstgutachten im letzten Absatz folgendes ausführte:

„Leitungsverluste im 20 KV-Netz sind bei Einspeisungen in der hier vorliegenden Größenordnung zu vernachlässigen. Anlagenseitige Leitungsverluste treten zwischen dem Generator und dem Zähler auf. Sie werden nicht erfasst und sind Sache des Anlagenbetreibers. Weitere Leitungsverluste treten zwischen dem Zähler und dem Transformator auf. Da die Trafostation direkt an der zählerseitigen Gebäudewand steht, der Leitungsweg extrem kurz ist, können diese Lasten des Netzbetreibers gehenden Verluste vernachlässigt werden.“

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass die Klägerin keinerlei Umspannungsverluste von ihren Einspeisungsgutschriften zugunsten der Beklagten abziehen kann.

Der Widerklage war deshalb in vollem Umfang stattzugeben, wobei sich der zugesprochene Betrag daraus ergibt, dass die Beklagte zunächst € ... verlangte und hiervon € ... zurücknahm, so dass ein



Hauptsachebetrag von € ... verblieb, zu dem die berechneten Zinsen in Höhe von € ... hinzuzurechnen waren; so dass sich der zugesprochene Betrag von € ... ergibt.

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 91, 269 Abs. 3 Satz 2, bzw. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Schott  
Vors. Richter  
am Landgericht

Ketzer  
Handelsrichter

Laakes  
Handelsrichter